

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Gemeinde Eitorf (Parkgebührenordnung) vom XX.12.2011

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I, S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.12.2010 (BGBl. I, S. 1748) und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV NW 1981 S. 48, geändert durch die Verordnung vom 10.09.1991 (GV NW 1991 S. 365) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 3 und 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2009 (GV.NRW. S. 765/SGV.NRW 2060), hat der Rat der Gemeinde Eitorf in der Sitzung am 19.12.2011 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Gemeinde Eitorf nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer nach Maßgabe des § 2 und 3 festgesetzt.

§ 2 Festlegung von Parkzonen

Es werden folgende Parkzonen festgelegt (der anliegende Plan ist Bestandteil dieser Verordnung):

Parkzone 1

Marktplatz
Brückenstraße (von Goethestraße bis Bahnübergang)
Goethestraße (Parkplätze neben Gebäude Kreissparkasse)

Parkzone 2

Bahnhofstraße (von Kurscheid's Eck bis Schmidtgasse)
Goethestraße (von Hausnummer 5 bis Schmidtgasse)
Asbacher Straße (von Markt bis Mittelstraße)
Cäcilienstraße (von Markt bis Mittelstraße)
Leienbergstraße (nur eingezeichnete Parkflächen)
Eipstraße
Poststraße
Siegstraße (zwischen Einmündung Poststraße und Maibergstraße)
Parkstraße (zwischen Villa Gauhe und Hochstraße)

Parkzone 3

Parkhaus Schmidtgasse

Parkzone 4

Krankenhausparkplatz

§ 3

Umfang der gebührenpflichtigen Parkzeit und Dauer der Höchstparkzeit

Entsprechend dem Wert des Parkplatzes werden folgende gebührenpflichtigen Parkzeiten und Höchstparkdauern festgesetzt:

Parkzone 1:	montags – freitags samstags	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
	Höchstparkdauer:	1 Stunde
Parkzone 2:	montags – freitags samstags	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
	Höchstparkdauer:	3 Stunden
Parkzone 3:	montags – freitags samstags	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
	Höchstparkdauer:	keine zeitliche Beschränkung
Parkzone 4:	montags – sonntags	08:00 Uhr bis 20:00 Uhr
	Höchstparkdauer:	keine zeitliche Beschränkung.

§ 4

Gebührenhöhe

Die zu zahlenden Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Parkzone 1

Parkzeit bis 15 Minuten	0,20 € (Mindestgebühr)
jede weiteren 3 Minuten	0,05 €

Parkzone 2

Parkzeit bis 15 Minuten	0,10 € (Mindestgebühr)
jede weiteren 3 Minuten	0,04 €

Parkzone 3

Parkzeit bis 15 Minuten	0,10 € (Mindestgebühr)
jede weiteren 3 Minuten	0,04 €

Tagesparkschein	2,00 €
Wochenparkschein	7,00 €
Monatsparkschein	25,00 €

Parkzone 4

Parkzeit bis 15 Minuten	0,10 €
Parkzeit bis 60 Minuten	0,25 €
Parkzeit für jede weiteren 60 Minuten	0,50 €
Höchstgebühr je Tag	2,50 €.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Gemeinde Eitorf vom 26.06.1996 tritt gleichzeitig außer Kraft.